

Anschlussvertrag
zwischen der Stadt Zürich (Trärgemeinde)
und
der Gemeinde Pfäffikon (Anschlussgemeinde)
betreffend die
Beisetzung von Verstorbenen muslimischen Glaubens auf dem Friedhof Witikon

Inhalt

1	Vertragsparteien	2
1.1	Trärgemeinde	2
1.2	Anschlussgemeinde.....	2
2	Ausgangslage	2
3	Gegenstand des Vertrages	3
4	Umfang der Leistungen.....	3
4.1	Trärgemeinde	3
4.2	Anschlussgemeinde.....	3
5	Anmeldung und Verfahren	3
5.1	Anmeldung Todesfall	3
5.2	Verfahren.....	3
6	Gebühren und Kosten.....	3
6.1	Grabgebühren	3
6.2	Grabpflegekosten	4
7	Schlussbestimmungen.....	4
7.1	Anwendbares Recht	4
7.2	Vertragsdauer.....	4
7.3	Vertragsänderungen	4
7.4	Salvatorische Klausel	4
7.5	Rechtsschutz	4
7.6	Aufsicht.....	4
7.7	Inkrafttreten	5

1 Vertragsparteien

1.1 Trärgemeinde

Stadt Zürich, Bestattungsamt

1.2 Anschlussgemeinde

Gemeinde Pfäffikon

2 Ausgangslage

Gemäss § 33 Abs. 3 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV, LS 818.61) vom 20. Mai 2015, sowie Art. 19 Abs. 1 lit. d des Reglements über das Bestattungswesen und die Friedhöfe der Stadt Zürich (RBF, AS 818.610) vom 1. September 2018 können Personen, die einer Religionsgemeinschaft mit besonderen Anforderungen an die Abdankung und Bestattung angehören und in einer umliegenden Gemeinde der Stadt Zürich wohnhaft waren, in den städtischen Friedhöfen beigesetzt werden.

3 Gegenstand des Vertrages

Die Trägergemeinde und die Anschlussgemeinde regeln basierend auf Art. 19 Abs. 1 lit. d RBF die Beisetzung von Verstorbenen muslimischen Glaubens, die im Zeitpunkt des Todes in der Anschlussgemeinde wohnhaft waren, auf dem muslimischen Grabfeld in Witikon.

4 Umfang der Leistungen

4.1 Trägergemeinde

Die Trägergemeinde erbringt die nachfolgenden Leistungen:

- Sämtliche Grabarbeiten wie Öffnen, Spriessen und Decken
- Zurverfügungstellung der Infrastruktur (Waschraum, Aufbahrung, Abdankungsraum)
- Gebrauchsüberlassung des Bodens (zeitlich begrenzt; für mindestens 20 Jahre) auf einem separaten Grabfeld
- Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

4.2 Anschlussgemeinde

Die Anschlussgemeinde organisiert die weiteren Dienstleistungen.

5 Anmeldung und Verfahren

5.1 Anmeldung Todesfall

Die Todesfallanmeldung erfolgt über die zuständige Stelle der Anschlussgemeinde.

5.2 Verfahren

Das Verfahren zwischen Trägergemeinde und Anschlussgemeinde wird im Detail individuell festgelegt.

6 Gebühren und Kosten

6.1 Grabgebühren

Die Trägergemeinde stellt der Anschlussgemeinde die Gebühren für jede Beisetzung einzeln in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage (ab Rechnungsdatum). Es gelten je nach Grabtyp die folgenden Gebühren¹:

- a. Für verstorbene Kinder muslimischen Glaubens im Alter bis 12 Jahre (Grabtyp IV) Fr. 1'900.-.
- b. Für Verstorbene muslimischen Glaubens im Alter von mehr als 12 Jahren (Grabtyp X) Fr. 3'800.-.

Allfällige Preisanpassungen werden der Anschlussgemeinde rechtzeitig im Voraus mit Vorankündigung mitgeteilt und begründet.

¹ (Art. 25 Abs. 2 lit. c und d Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe (RBF, AS 810.610) der Stadt Zürich vom 1. September 2018, Kosten Stand September 2018)

6.2 Grabpflegekosten

Die Trägergemeinde stellt dem Grabverantwortlichen (Angehörigen) ausserdem Rechnung für die Grabpflegekosten².

7 Schlussbestimmungen

7.1 Anwendbares Recht

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 1-40; 68-142) sinngemäss.

7.2 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Monatsende gekündigt werden.

7.3 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen sind nur schriftlich gültig und bedürfen der Zustimmung beider Parteien.

7.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

7.5 Rechtsschutz

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

7.6 Aufsicht

Anordnungen der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinde gestützt auf diesen Vertrag unterliegen dem Rekurs an den Bezirksrat der Stadt Zürich. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

² Gebühren für den Gräberunterhalt, Stadtratsbeschluss vom 4. November 2009, AS 818.650

7.7 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung beider Vertragsparteien auf den
1. Januar 2023 in Kraft.

Für die Stadt Zürich

Datum 22.12.2022



Rolf Steinmann
Co-Leiter Bestattungs-
und Friedhofamt

Für die Gemeinde Pfäffikon

Datum 15.12.2022



Marco Hirzel
Gemeindepräsident



Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

